



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Hermann Kathöfer GmbH, Druffeler Straße 105 in 33397 Rietberg

Standort

Industriestraße 49 in 33397 Rietberg

Anlagenbezeichnung

Recyclinghof

Datum der Überwachung

17. August, 29. August und 30. November 2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 28,25 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 12,5 Stunden

Gesamtdauer: 40,75 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage.



Datum der Veröffentlichung: 07. Februar 2018

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Aus dem Bereich Wasserwirtschaft:

1. Das Regenklärbecken auf dem Betriebsgelände ist gemäß Genehmigung vom 14. Juni 2017 mit einem Trennbauwerk nachzurüsten.
2. Es ist ein Betriebstagebuch zur Dokumentation der erforderlichen Kontroll-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten hinsichtlich der Niederschlagswasser-Behandlung (RKB, Schlammfänge, Schlammeimer in Horeinläufen) zu führen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung für die Wartung und Kontrolle der Niederschlagswasser-Behandlungsanlagen zu erstellen.

Aus dem Bereich Abfallstoffstromkontrolle und Abfallrecht:

4. Die von der Firma Kathöfer in der Zwischenzeit bei der Bezirksregierung Detmold vorgelegten Unterlagen, Einstufungen, Herkunftsnachweise und Entsorgungsnachweise sind von der Behörde noch einer abschließenden Beurteilung zu unterziehen. Erforderliche Fristen werden von dort aus festgesetzt.

Aus dem Bereich anlagenbezogener Umweltschutz:

5. Hier ist von der Firma weiterhin die erforderliche Reinigung mittels nassaufnehmenden Reinigungsgerätes der betrieblichen Verkehrsflächen und angrenzenden öffentlichen Straßen (in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad) durchzuführen.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:



Datum der Veröffentlichung: 07. Februar 2018

Seite 3 von 3

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Kurzfristige Vorlage diverser Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine und Mengenbilanzen sowie Einstufungs- und Herkunftsnachweise für die unter asbestverdacht stehenden Akustikplatten.